

Mitgliedsbeitrag - steuerlich absetzbar

Liebe Vereinsmitglieder,

zu Beginn des Jahres ist wieder der Mitgliedsbeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **30 EUR** und ist bis zum **31. März des Jahres** zu überweisen.

Den Mitgliedsbeitrag bei pro seniores e.V. können Sie ebenso wie Spenden an den Verein steuerlich geltend machen.

Zur Vermeidung von Kosten bei gemeinnützigen Organisationen hat der Gesetzgeber eine **Vereinfachungsregelung** (§50 Abs.II EStDV) geschaffen, wonach zur steuerlichen Geltendmachung von Zuwendungen bis zur Höhe **von 300 EUR** der Zahlbeleg (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, Kontoauszug oder Onlineausdruck) ausreicht.

Sie müssen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit lediglich die anhängende Bestätigung beilegen, die Sie auch auf unserer Webseite www.proseniores-berlin.de unter [Downloads](#) jederzeit herunterladen können. Eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster ist dazu nicht mehr erforderlich.

Damit Ihre Beiträge und Spenden möglichst zu 100 % dem Verein zugutekommen, bitten wir Sie, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Wir werden ab 2024 nur noch Zuwendungsbestätigungen automatisch versenden, wenn der Wert von 300 EUR überschritten wird; für Zuwendungen in 2023 übergangsweise von mehr als 70 EUR.

Wir sind sicher, dass auch Sie im Sinne von weniger Bürokratie und Kosten für den Verein diese Regelung begrüßen werden.

Berlin, im Januar 2024

Renate Ehnis
Vorsitzende

Annemarie Komitsch
stellvertr. Vorsitzende

Evelyne Kuß
Schriftführerin

Helmut Komitsch
Kassenwart

Nachweis der Gemeinnützigkeit siehe nächste Seite

Sitz der Geschäftsstelle:
Georgenstraße 35, 10117 Berlin
5. Etg./Raum 516

Telefon: 030 / 20 67 84 15
Telefax: 030 / 20 67 84 16
www.proseniores-berlin.de
info@proseniores-berlin.de

Commerzbank AG
IBAN: DE96 1204 0000 0020 4347 00
BIC: COBADEFFXXX

Steuer-Nr.: 27/675/50013
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: 15859 Nz

Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Verein pro seniores Verein zur Förderung der Seniorenuniversität Berlin e.V. ist wegen Förderung der Volksbildung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, St. Nr. 27/675/50013 vom 27.01.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.